

Begründung zur Änderung der gestalterischen Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 4 "Emsweg II" der Gemeinde Saerbeck

Lt. textlicher Festsetzungen des Bebauungsplans "Emsweg II" dürfen die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken hin keine festen Einfriedigungen erhalten. Die Eigentümer der Grundstücke Flur 35 Flurstücke 335-337 haben ihre Grundstücke entlang des westlich angrenzenden öffentlichen Fußweges durch einen Maschendraht von etwa 2 m Höhe eingefriedigt. Der vor Inkrafttreten des Bebauungsplans vorhandene Zaun von 1,25 m Höhe, der in einer etwa 30 cm hohen Mauer eingelassen war, ist durch diese Zaunanlage ersetzt worden.

Die bisherige Absicht der Gemeinde bezüglich der gestalterischen Festsetzungen soll für diesen Bereich nicht aufrecht erhalten werden. Es hat sich hier die Notwendigkeit ergeben, zum Schutze der hinteren Wohnbereiche der östlich angrenzenden Wohngrundstücke eine Einfriedigung zuzulassen, die einerseits das unbefugte Betreten der Grundstücke verhindert, andererseits in gestalterischer Hinsicht hingenommen werden kann.

Die westlich an die Grundstücke Flur 35 Flurstücke 335-337 angrenzende öffentliche Verkehrsfläche ist lediglich ca. 3 m breit und wird intensiv genutzt. Oft wurden von Seiten der Eigentümer der vorgenannten Grundstücke Beschwerden vorgetragen, daß von dem öffentlichen Weg aus die Grundstücke unbefugt betreten werden. Um diesen Schwierigkeiten abzuhelpen, sollen für den Änderungsbereich Einfriedigungen in begrenzter Höhe und mit Maschendraht zugelassen werden, die keine störende Wirkung haben.

Der Gemeindedirektor

J. C. Kranz